



Nr. 37 / 2018

Arzneimittel

Gripeschutz: Impfungen mit Vierfach-Impfstoffen

Berlin, 2. November 2018 – Zu der begonnenen Impfsaison gegen Grippe erläutert der unparteiische Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), Prof. Josef Hecken:

„Die Gripeschutzimpfung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung wird in dieser Impfsaison ausschließlich mit einem Vierfach-Impfstoff erfolgen: Dies gilt für definierte Risikogruppen und generell für alle über 60-Jährigen. Über diese Pflichtleistung hinaus bieten Krankenkassen ihren Versicherten eine Impfung auch im Rahmen der freiwilligen Satzungsleistungen an.

Für die Versicherten wichtig zu wissen ist: In jeder Grippezeit zirkulieren andere Influenza-Virusstämme – deshalb muss in jedem Jahr für die kommende Saison neu geimpft werden. In Abhängigkeit davon, welche Virusstämme zu erwarten sind, gibt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) daher im I. Quartal eines Jahres eine Empfehlung für die jeweilige Zusammensetzung der Impfstoffe. Dieses Verfahren ist etabliert und bewährt. Den pharmazeutischen Unternehmen wird so die notwendige Vorlaufzeit geboten, um rechtzeitig zur nächsten Grippezeit in der nördlichen Hemisphäre den benötigten Impfstoff gegen die saisonale Influenza mit der entsprechenden, von der WHO festgelegten Kombination aus drei oder vier Antigenen zur Verfügung zu stellen.

Wieviel Impfstoff produziert wird, kalkulieren die jeweiligen Hersteller eigenverantwortlich.

Die Rolle des G-BA in diesem Prozess ist vom Gesetzgeber klar definiert. Grundlage seiner Leistungsentscheidungen für die gesetzliche Krankenversicherung sind die STIKO-Empfehlungen. Nachdem die STIKO am 11. Januar 2018 ihre bestehende Empfehlung für die Impfung gegen Influenza für die Zukunft dahingehend präzisiert hat, dass für die Impfung ab der Saison 2018/2019 ein Vierfach-Impfstoff eingesetzt werden soll, wurde vom G-BA zügig über die Umsetzung beraten und entschieden, dass diese Konkretisierung auch in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen wird.

Mediale Spekulationen über eine Nichtumsetzung der STIKO-Empfehlung durch den G-BA wurden meinerseits bereits am [18. Januar 2018](#) klar zurückgewiesen. Noch bevor die WHO am 22. Februar 2018 die Antigenkombination des Vierfach-Impfstoffs für die Saison 2018/2019 bekannt gegeben hat, war also etwaigen Unsicherheiten in Bezug auf die turnusgemäße Produktion der benötigten Grippe-Impfstoffe für den deutschen Versorgungskontext vorgebeugt.“

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Gudrun Köster



Hintergrund: Leistungsansprüche der GKV-Versicherten auf Schutzimpfung gegen saisonale Grippe

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 37 / 2018
vom 2. November 2018

Seit dem 1. April 2007 sind Schutzimpfungen Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Zuvor waren sie freiwillige Satzungsleistungen der Krankenkassen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme einer Schutzimpfung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine Empfehlung der beim Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin ansässigen Ständigen Impfkommission (STIKO). Auf Basis der STIKO-Empfehlungen legt der G-BA die Einzelheiten zur Leistungspflicht der GKV in der [Schutzimpfungs-Richtlinie](#) fest. Entsprechend § 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V trifft der G-BA spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der STIKO-Empfehlung eine Entscheidung hierzu.

Zahlreiche gesetzliche Krankenkassen bieten ein über die Schutzimpfungs-Richtlinie hinausgehendes Leistungsspektrum – beispielsweise Grippeschutzimpfungen für Versicherte, die nicht zu den Risikogruppen zählen – als freiwillige Satzungsleistungen an.

Nähere Informationen zur Impfung gegen die saisonale Grippe einschließlich der erreichten Impfquoten in den Zielgruppen stellt das RKI auf folgender Seite zur Verfügung: https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/Impfen/Influenza/faq_ges.html

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.